

Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung 2024

Die geänderte Gefahrstoffverordnung vom Dezember 2024 hat das vorrangige Ziel die Beschäftigten vor Krebserkrankungen zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu erhöhen.

Die Gefahrstoffverordnung regelt Schutzmaßnahmen für Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen arbeiten. Dies sind alle Produkte, Stoffe, die mit einem Gefahrstoffzeichen gekennzeichnet sind. Gefahrstoffe können jedoch auch während der Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden, z. B. bei Löt- und Schweißrauche oder Gebäudeschadstoffe bei Sanierungsarbeiten in Gebäuden. (alte Mineralwolle, Asbest, Teer, PCB, Blei)



Bei diesen Tätigkeiten ist es regelmäßig notwendig mögliche Gefährdungen zu beurteilen (§6) und mindestens die Allgemeinen Schutzmaßnahmen (§8) festzulegen. Damit der Arbeitgeber bei Arbeiten in Bauwerken mögliche Gefährdungen für die Beschäftigten im Voraus erkennen kann, müssen Ergebnisse zu Gefahrstoffen im Untergrund, bzw. in Bauprodukten verfügbar sein.

Mit der neuen Mitwirkungs- und Informationspflicht hat der Veranlasser (Bauherr, Kunde) die Aufgabe dem ausführenden Unternehmen Informationen über mögliche Gefahrstoffe mitzuteilen. Um eine Gefährdung aufgrund Asbestfasern einschätzen zu können soll der Veranlasser zusätzlich das Alter des Gebäudes mitteilen. Allgemein kann in Gebäuden vor 1993 Asbest verbaut worden sein.

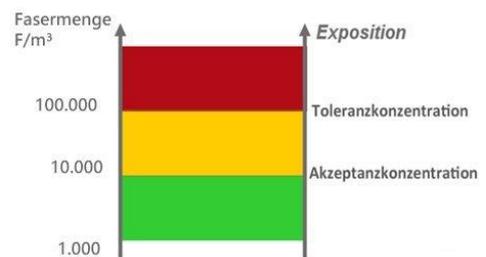
In der Praxis ist vielfach zu erwarten, dass dem Bauherrn keine Informationen zu Gefahrstoffen vorliegen. Sowie ein begründeter Verdacht auf mögliche Gefahrstoffe im Rahmen der beauftragten Arbeiten besteht, obliegt es den Unternehmen eine Erkundung durchzuführen. In Absprache mit dem Kunden erfolgt dann die Untersuchung auf Gefahrstoffe durch ein akkreditiertes Prüfinstitut. Ungeachtet der Mitwirkungspflicht kann der Bauherr selbstverständlich selber eine Untersuchung oder eine Schadstoffgutachten beauftragen.

Bei dem Nachweis von Gefahrstoffen müssen die Arbeiten mit besonderen Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung sowie der

konkretisierenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geplant und ausgeführt werden. Für Tätigkeiten mit PAK gilt die TRGS 551, bei Blei TRGS 505, alte Mineralwolle TRGS 521 und Asbest TRGS 519.

Ein neu in der Gefahrstoffverordnung verankertes Instrument ist das sogenannte Ampel-Modell für krebs-erzeugende Gefahrstoffe (KMR-Stoffe) mit dem Akzeptanz- und Toleranzrisikokonzentration. Diese kategorisierten Risiken in drei Stufen: gering (grün), mittel (gelb) und hoch (rot), wodurch sich die erforderlichen Schutzmaßnahmen klarer ableiten lassen.

Bei Asbest beschreibt die Risikostufe Grün eine Faserkonzentration zwischen 1000 und 10000 F/m³, bei der Stufe gelb zwischen 10000 und 100000 F/m³m, sowie die Stufe Rot über 100000 F/m³.



Arbeiten an asbesthaltigen Produkten, dürfen weiterhin nur von Betrieben ausgeführt werden, die erfolgreich an einer Schulung zur Sachkunde Asbest teilgenommen haben. Die sachkundige Person plant die Ausführung der Asbestarbeiten, richtet die Baustelle ein, setzt unterwiesene Beschäftigte ein, die von einem ständig auf der Baustelle anwesenden Aufsichtsführenden eingewiesen werden.

Ergänzend benötigen nun alle Beschäftigten bei Arbeiten im Asbestbereich ein Mindestmaß an Kenntnissen. Mit einer Schulung "Grundkenntnisse Asbest" soll der Beschäftigte seine Qualifikation nachweisen.

Zusammenfassend erfordern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Schutzmaßnahmen. Eine Gefährdung besteht zumeist durch das Einatmen von Gasen, Dämpfen Stäuben oder bei Hautkontakt. Mit der richtigen Planung der Schutzmaßnahmen entsprechend der TRGS können die Beschäftigten, andere Personen und die Umwelt vor Gefährdungen bewahrt werden. (bm)

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann
030 31582-465 | ✉ siekmann@basiknet.de